

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1959

Nummer 14

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 3. 59	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kleve und Rees	301	63
18. 3. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	7842	63
11. 3. 59	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien	7831	63
18. 3. 59	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einkuhfern aus dem Ausland	7831	64
19. 3. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasseraufsicht über die Wasserläufe zweiter Ordnung in den Landkreisen Euskirchen und Grevenbroich und der kreisfreien Stadt Neuß	94	72
26. 3. 59	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958	630	73
17. 3. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 —	2032	74
18. 3. 59	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neureglung der Wohnungsbauförderung — 4. DV-WoBauFördNG — . Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	233	74
6. 3. 59	Betrifft: Anordnung über die . . . der Zulässigkeit der . . . für die Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 in Götzenkirchen		74

301

**Gesetz
über Änderung der Amtsgerichtsbezirke
Kleve und Rees.**

Vom 18. März 1959.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Kleve wird die Gemeinde Grietherort dem Amtsgerichtsbezirk Rees zugelegt.

§ 2

Mit der Durchführung der Grenzänderung wird der Justizminister beauftragt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Fiehinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 63.

7842

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft.**

Vom 18. März 1959.

Auf Grund des § 22 des Milch- und Feitgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GS. NW. S. 766) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 105) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 werden die Worte „31. März 1959“ durch die Worte „31. März 1960“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Niemann.

— GV. NW. 1959 S. 63.

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch,
tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter
und Stroh**

aus

Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien.

Vom 11. März 1959.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgegesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von

1. Fleisch einschließlich Fleischwaren von Klauen-tieren in frischem oder zubereitetem Zustand,
2. sonstigen von Klauen-tieren stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustand,
3. Rauhfutter und Stroh

aus den Ländern Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien ist verboten.

§ 2

(1) Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. gekochtes Fleisch,
2. Geschenksendungen von Fleisch und im Reiseverkehr mitgeführtes Fleisch einschließlich Fleischwaren bis zum Gesamtgewicht von 5 kg,
3. Fette, die durch Erhitzung gewonnen sind,
4. Trockenmilch, Trockensahne, kondensierte Milch und kondensierte Sahne in luftdicht verschlossenen Behältnissen und gezuckerte kondensierte Milch in Fässern,
5. Butter und Käse,
6. Därme, die vollkommen trocken oder vollkommen durchgesalzen sind,
7. vollkommen trockene Häute und Felle, vollkommen durchgesalzene Häute und Felle, von Haaren und Fleischteilen befreite, gekalkte Häute und Felle (nasse Blößen) sowie gekalktes Leimleder,
8. überseeische, unbearbeitete oder keiner Fabrikwäsche unterworfen gewesene Wolle, ebensolche Haare von Wiederkäuern und ebensolche Borsten von Schweinen, welche die oben genannten Länder nur im unmittelbaren Durchgangsverkehr berührt haben und deren überseeische Herkunft den Grenzzollämtern einwandfrei nachgewiesen wird,
9. das lediglich als Verpackung dienende Rauhfutter und Stroh.

(2) Das Verbot des § 1 findet ferner keine Anwendung auf Fleisch einschließlich Fleischwaren von Klauen-tieren in frischem oder zubereitetem Zustand aus den Ländern Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz, sofern bei den Grenzeinlaßstellen durch amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Fleisch oder die Fleischwaren von Tieren stammen, die während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung in einem dieser Länder gestanden haben und vor und nach der Schlachtung in diesen Ländern tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 3

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß durch die Ein- und Durchfuhr der in § 1 genannten Waren Tierseuchen eingeschleppt oder verbreitet werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien und Frankreich vom 8. September 1956 (GS. NW. S. 753) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Niermann.

— GV. NW. 1959 S. 63.

7831

**Viehseuchenverordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern
aus dem Ausland.**

Vom 18. März 1959.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

I. Einfuhr.

§ 1

(1) Die Einfuhr von Einhufern aus Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland, der Türkei, Frankreich, Spanien und den außereuropäischen Ländern ist verboten.

(2) Soweit die Einfuhr von Einhufern nach Absatz 1 nicht verboten ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13.

§ 2

Einhufer dürfen nur über die von den Regierungspräsidien durch Viehseuchenverordnung bestimmten Einlaßstellen eingeführt werden.

§ 3

(1) Bei der Einfuhr von Einhufern sind für alle Tiere Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorzulegen.

(2) Die Zeugnisse dürfen beim Grenzübergang — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — nicht älter als 8 Tage sein. Werden Einhufer eingeführt, die aus dem Herkunftsland auf dem Seeweg befördert worden sind, dürfen die Zeugnisse nicht früher als 8 Tage vor der Verschiffung der Einhufer ausgestellt sein.

(3) Die Zeugnisse müssen in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4

Ursprungszeugnisse müssen von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes nach dem Muster Anlage 1 ausgestellt sein. Durch die Zeugnisse muß bescheinigt sein, daß sich die Einhufer mindestens 3 Monate ununterbrochen in dem Herkunftsbestand befunden haben.

§ 5

Gesundheitszeugnisse müssen nach dem Muster Anlage 2 von dem beamteten Tierarzt ausgestellt sein, der für den Herkunftsland zuständig ist. Durch die Zeugnisse müssen bescheinigt sein:

a) daß die Einhufer frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen,

b) daß in dem Herkunftsland und in dessen Umgebung im Umkreis von 10 km Rotz und Beschäleseuche in den letzten 12 Monaten, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarkenzündung in den letzten 6 Monaten sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten in den letzten 40 Tagen amtlich nicht festgestellt worden sind.

§ 6

Die Einhufer müssen bei der Einfuhr durch Hufbrand oder Mähnenplomben gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden, bevor die ordnungsbehördliche Beobachtung (§ 11) aufgehoben worden ist.

§ 7

(1) Die Einfuhr der Einhufer ist von dem Zollbeteiligten spätestens 12 Stunden, bevor sie an der Grenze eintreffen, unter Angabe der Stückzahl bei dem beamteten Tierarzt anzumelden, der für die Grenzuntersuchung zuständig ist.

(2) Die Einhufer unterliegen beim Grenzübergang der amtstierärztlichen Untersuchung.

Anlag.

Anlag.

(3) Beim Grenzübergang sind von den Einhufern außer dem Blutproben zu entnehmen und in dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster auf Roß und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren handelt, auch auf Beschälseuche zu untersuchen. Wenn die Entnahme von Blutproben bei der Grenzabfertigung nicht durchführbar ist, muß sie nach Eintreffen der Einhufer in den Bestimmungsgenöften oder -anlagen erfolgen. Bei den in Käfigen und Kisten beförderten Einhufern ist die Blutentnahme regelmäßig in den Bestimmungsanlagen vorzunehmen.

(4) Bei Zebras und Zebroiden, die klinisch weder rotznach beschälseuchenverdächtig sind, kann von der Blutentnahme abgesehen werden, wenn sie wegen der Widersetzlichkeit der Tiere nicht durchführbar ist. In diesen Fällen sind die Tiere einer vierwöchigen Beobachtung mit abschließender klinischer Untersuchung zu unterziehen.

§ 8

(1) Der Besitzer oder Begleiter hat dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt den Bestimmungsort der Einhufer anzugeben.

(2) Die Einhufer dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen beamteten Tierarztes und nur nach dem angegebenen Bestimmungsort abtransportiert werden.

§ 9

Einhufer sind mit der Bahn nach der Bahnstation zu befördern, die am nächsten bei dem Bestimmungsort liegt; von der Bahnstation zum Bestimmungsgelände ist Fußmarsch gestattet. Renn- und Turnerpferde dürfen auch in Spezialkraftfahrzeugen oder in Flugzeugen befördert werden. Um- oder Zuladungen sind verboten. Die Transportmittel müssen so eingerichtet sein, daß Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Tiere dürfen nur im Wagen oder auf solchen Fütterungs- und Tränkstationen gefüttert und getränkt werden, die durch Viehseuchenverordnung zugelassen worden sind. Auf dem Wege von der Einlaßstelle bis zu den Bestimmungsgenöften oder -anlagen dürfen die Einhufer nicht in Stallungen eingestellt werden.

§ 10

Das Eintreffen der Einhufer am Bestimmungsort ist der für den Bestimmungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde von dem Besitzer oder Begleiter innerhalb 24 Stunden anzugeben.

§ 11

(1) Am Bestimmungsort unterliegen die Einhufer bis zum Abschluß der Untersuchungen der ordnungsbehördlichen Beobachtung. Bis zum Abschluß dieser Beobachtung dürfen die Einhufer nicht mit einheimischen Einhufern in Berührung gebracht werden.

(2) Einhufer, die der Beobachtung unterliegen, dürfen den Standort nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde wechseln.

§ 12

Die Krippen, Raußen, Tränkvorrichtungen und sonstigen Gegenstände, die mit den eingeführten Einhufern unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, müssen vor anderweitiger Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

§ 13

(1) Bei der Einfuhr von Schlachtpferden finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7, Abs. 3 und § 11 keine Anwendung.

(2) Schlachtpferde dürfen nur mit kurzgeschorenen Mähnen und kurzgeschorenen Schweifen eingeführt werden. Sie sind von der Grenze unmittelbar Schlachthöfen zuzuführen und müssen spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintreffen in den Schlachthöfen geschlachtet werden.

§ 14

Auf Pferde, die im kleinen Grenzverkehr verwendet werden, finden die Vorschriften des Abschnitts I keine Anwendung.

II. Erleichterungen für die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren.

§ 15

Auf die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren finden von den Vorschriften des Abschnitts I nur die des § 7 Abs. 1 und 2, der §§ 8, 12 und 14 Anwendung. Die Bestimmungen des § 9 gelten mit der Maßgabe, daß in Zollgrenzbezirke Pferde auch im Fußmarsch eingeführt werden dürfen.

§ 16

(1) Bei der Einfuhr ist für die Pferde ein Gesundheitszeugnis des zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Pferde frei von Erscheinungen befunden worden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen, und aus Beständen stammen, in denen mindestens in den letzten 40 Tagen vor der Ausstellung des Zeugnisses Seuchen amtlich nicht festgestellt worden sind. Aus dem Zeugnis müssen die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer sowie die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde ersichtlich sein. § 3 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Ferner muß eine Bescheinigung einer der in der Anlage 3 aufgeführten Sportorganisationen des Heimatlandes der Pferde vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Pferde in die Stut-Bücher oder Listen dieser Sportorganisation eingetragen sind. Die Bescheinigung muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein.

§ 17

Der Besitzer oder Begleiter hat dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt die Grenzaustrittsstelle anzugeben.

§ 18

Die Pferde dürfen mit inländischen Pferden nur auf Renn- und Trainierbahnen sowie auf Turnierplätzen in Berührung kommen; sie dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

§ 19

Die Pferde müssen innerhalb 6 Wochen nach dem Grenzübergang wieder ausgeführt werden.

III. Erleichterungen für die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnerpferde.

§ 20

Auf die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnerpferde, die ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren im Ausland vorübergehend atsgeführt worden sind, finden von den Vorschriften des Abschnitts I nur die des § 7 Abs. 1 und 2, der §§ 8, 10, 12 und 14 Anwendung. Die Bestimmungen des § 9 gelten mit der Maßgabe, daß in Zollgrenzbezirke Pferde auch im Fußmarsch eingeführt werden dürfen.

§ 21

Bei der Wiedereinfuhr ist für die Pferde ein Gesundheitszeugnis des Tierarztes vorzulegen, der für die zuletzt besuchte ausländische Rennbahn oder den zuletzt besuchten ausländischen Turnierplatz zuständig ist. In dem Gesundheitszeugnis muß bescheinigt sein,

- daß die Pferde frei von Erscheinungen befunden wurden sind, die auf eine Seuche oder einen Seuchenverdacht schließen lassen,
- daß die Pferde aus Ställen kommen, die z. Z. der Absendung der Pferde und mindestens 40 Tage vorher frei von Seuchen befunden worden sind.

In den Zeugnissen müssen die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer und die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde sowie das zuletzt besuchte Land mit Angabe des Rennortes oder Turnierplatzes angegeben sein. § 3 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

Anlage 3

§ 22

Bei der Wiedereinfuhr ist den beamteten Tierärzten, die für die Grenzuntersuchung und den Bestimmungsort zuständig sind, eine Bescheinigung einer der deutschen Sportorganisationen vorzulegen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, daß die Pferde ins Ausland verbracht worden sind, um an Pferderennen oder Turnieren teilzunehmen. Die Bescheinigung muß die Namen und Wohnorte der Pferdebesitzer sowie die Namen und genauen Kennzeichen der Pferde, den Zeitpunkt der Ausfuhr der Pferde und die Aufenthaltsorte der Pferde im Ausland enthalten.

§ 23

Sofort nach Eintreffen der Pferde am deutschen Bestimmungsort ist vom zuständigen beamteten Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen und im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster auf Rotz und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren handelt, auch auf Beschäliseuche zu untersuchen.

IV. Durchfuhr.

§ 24

- (1) Für die Durchfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7 Abs. 1 und 2, §§ 9 und 12.
- (2) Der Grenzeingangsstelle ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Landes, in das die Tiere beim Grenzausgang weitergeleitet werden, darüber vorzulegen, daß die Tiere beim Grenzausgang auch in verseuchtem Zustand übernommen werden, wenn sie sich bei der tierärztlichen Untersuchung an der Grenzeingangsstelle als unverdächtig erwiesen haben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen, sofern die Einschleppung von auf Einhufer übertragbaren Seuchen nicht zu befürchten ist.

§ 26

Die bei der Ein- und Durchfuhr entstehenden Kosten fallen dem Ein- oder Durchführenden zur Last.

§ 27

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in geltender Fassung.

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Viehseuchenverordnung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Einhufern, vom 31. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger 1926 Nr. 14)

in der Fassung der Viehseuchenverordnung vom 22. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger 1935 Nr. 8);

- b) Viehseuchenverordnung, betreffend die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen, vom 14. Juni 1928 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 139);
- c) Viehseuchenverordnung, betreffend die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde, vom 10. März 1930 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 69);
- d) Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus Frankreich vom 1. August 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 179);
- e) Viehseuchenverordnung über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei vom 3. Mai 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 103).

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden gegenstandslos:

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 17. Oktober 1927 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 203) in der Fassung vom 10. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 333);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 10. Oktober 1927 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 240) in der Fassung vom 10. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 165);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 13. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 430);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Oktober 1934 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 355);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 12. Oktober 1927 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 163) in der Fassung vom 4. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 175);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 10. Oktober 1927 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 155) in der Fassung vom 5. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 222);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 5. August 1925 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 202) in der Fassung vom 4. Oktober 1934 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 154);

Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 11. Oktober 1927 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 255) in der Fassung vom 10. Oktober 1932 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 200).

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Niemann.

Muster Anlage 1

Ursprungszeugnis

Herkunftsland des Tieres:

Herkunftsbestand des Tieres:

Besitzer des Tieres:

Familienname:

Vorname:

Wohnort:

Gattung des Tieres:

Kennzeichen des Tieres:

Farbe:

Geschlecht:

Alter:

Abzeichen usw.

Nr. des Hufbrands bzw. der Mähnenplombe:

Bestimmungsort:

Es wird hiermit bescheinigt, daß das oben näher bezeichnete Tier sich in den letzten 3 Monaten vor dem Abtransport ununterbrochen in dem obengenannten Herkunftsbestand befunden hat.

....., den 19 ..
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)
(zuständige Ortsbehörde)

Muster Anlage 2**Amtstierärztliche Bescheinigung**

Es wird hiermit amtstierärztlich bescheinigt, daß

1. der in vorsiehendem Ursprungszeugnis beschriebene Einhufer vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden wurde, die auf das Vorhandensein einer Seuche oder eines Seuchenverdachtens schließen lassen.
2. in dem Herkunftsort und in dessen Umgebung im Umkreis von 10 km Rotz (Malieus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) in den letzten 12 Monaten, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung (Meningo-Encephalitis haemorrhagica enzootica equorum) in den letzten 6 Monaten sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten in den letzten 40 Tagen amtlich nicht festgestellt worden sind.

....., den 19,
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(zuständiger beauftragter Tierarzt)

Anlage 3**Liste der Sportorganisationen, die zur Ausstellung von
Bescheinigungen nach § 16 Abs. 2 oder § 22 berechtigt sind****A. Für Galopprennpferde:**

Belgien:	Jockey-Club de Belgique Bruxelles 1, Rue Guimard
Dänemark:	Jockey-Club for Danmark Klæmpenborg Klampenborgvej 40
Deutschland:	Direktorium für Vollblutzucht und Rennen Köln-Weidenpesch Rennbahnstraße 100
Frankreich:	Société d'Encouragement pour l'Amélioration des Races de Chevaux en France Paris 11, Rue du Cirque
Großbritannien:	Jockey-Club Registry Office London W 1 15, Cavendish Square
Irland:	Turf Club of Ireland Dublin C. 2 9, Hume Street
Italien:	Jockey-Club Italiano Roma Corso Vittorio Emanuele 87
Niederlande:	Stichting Nederlandse Draai- en Rensport 's-Gravenhage Emmapark 12
Norwegen:	Norsk Jockey-Club Oslo Nedre Slottsgate 4
Ostereich:	Jockey-Club für Ostereich Wien I. Josefsplatz 5
Schweden:	Jockeyklubben Stockholm Stockholm C Kungsgatan 30 VII
Schweiz:	Abteilung für Rennen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport Luzern Reckenbühlstraße 7
Spanien:	Sociedad de Fomento de la Cría Caballar de Espana Madrid Fernaflor 6
U.S.A.:	The Jockey-Club New York 22, N. Y. 300 Park Avenue

B. Für Trabrennpferde:

Belgien:	Fédération nationale des Sociétés de Courses au trot de Belgique Bruxelles 15, Rue des Deux-Eglises
Dänemark:	Centralforbundet for Travsport og Traveravl i. Darmark Kopenhagen Norrebrogade 45
Deutschland:	Direktorium für Traberzucht und Rennen Bonn Kaiserstraße 6
Frankreich:	Société d'Encouragement à l'Elevage du Cheval Français Paris 8 7, Rue d'Astorg

Italien:	Ente Nazionale per le corse al trotto R o m a Largo Fontanella Borghese 84
Niederlande:	Stichting Nederlandse Drafs- en Rensport 's - G r a v e n h a g e Koninginnegracht 37
Norwegen:	Centralforbundet for north Travsport O s l o Stortingsgatan
Österreich:	Zentrale für Traberzucht und Rennen in Österreich W i e n I Nibelungengasse 3
Schweden:	Svenska Travsportens Centralförbund S t o c k h o l m , O , Villagatan 19
U. d. S. S. R.	Ministerstvo Selkogo Chozajstva Upravlenie Ippodromob Orlikov Pereulok d. 9, M o s k v a 1/11

C. Für Turnerpferde:

Ägypten:	Fédération Equestre Egyptienne le Caire Rue Kasr-el-Nil 13
Argentinien:	Fédération Equestre Argentine B u e n o s A i r e s Santa Fé, 3061
Australien:	The Equestrian Federation of Australia A s c o t v a l e W 2 Royal Show Grounds, Epsom Road
Belgien:	Fédération Royale Belge des Sports Equestres B r u x e l l e s Champ du Vert Chasseur, 19
Brasilien:	Confederacao Brasileira de Hipismo R i o de J a n e i r o Rua Sete de Setembre, Sala 302, Edificio Moscoso
Bulgarien:	Comité Suprême de Culture Physique et des Sports S o f i a I Rue Tzar Boris I, 135
Cambodscha:	Fédération Equestre Royale, Khmere P h n o m - P e n h Radio Cambodge, Quai Vennerville
Canada:	The Canadian Horse Shows Association T o r o n t o 5 (O n t.) Bloor Street West 82
Chile:	Federacion Equestre de Chile S a n t i a g o - d e - C h i l e Calle Compania, 1630
Colombien:	Association Columbienne Equestre U s a q u e n (B o g o t a) Escuela Caballeria
Cuba:	Fédération Ecuestre Cubana l a H a v a n e Oficios, 110
Dänemark:	Dansk Rideforbund K o p e n h a g e n E. Esterbrogade Caserne
Deutschland:	Hauptverband für Zucht und Prüfung deutscher Pferde e. V. — Deutsche Reiterliche Vereinigung — B o n n Koblenzer Straße 174
Ecuador:	Federacion Ecuatoriana de Deportes Ecuestres Q u i t o Apartado del Secretaria No. 8
Finnland:	Suomen Ratsastjainlitto H e l s i n k i Ruskeasuo Ratsastushalli

Frankreich:	Fédération Francaise des Sports Equestres Paris 16 Rue Lauriston 6
Griechenland:	Fédération Hellenique des Sports Equestres Athén Kapsali str. 4
Großbritannien:	The British Horse Society London W. C. I. Bedford Square 16
Irland:	The Royal Dublin Society Dublin Balls Bridge
Italien:	Federazione Italiana Sport Equestri Roma Foro Italico
Japan:	Fédération Equestre Japonaise Chiyoda - Ku - Tokio Kanda Surugadai, 1-6
Jugoslawien:	Union de Culture Physique de Yougoslavie- Fédération Yougoslave des Sports Equestres Belgrade 1 Maja 27
Libanon:	Fédération Libanaise des Sports Equestres Beyrouth B. P. 1084
Marokko:	Fédération Royale Marocaine des Sports Equestres Casablanca Maison des Sports, Parc Lyautey
Mexiko:	Federacion Equestre Mexicana Mexiko D. F. P. O. Box, 7216
Neuseeland:	The New Zealand Horse Society Onga Onga H. B. Forest Gate
Niederlande:	Nederlandsche Hippische Sportbond 's-Gravenhage Emmapark 12
Norwegen:	Norges Rytter forbund Oslo Tordenskjoldsgatan 6 b
Ostreich:	Osterreichische Campagnereiter-Gesellschaft Wien I. Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege
Peru:	Federacion Peruana de Deportes Ecuestres Lima Estadio Nacional, Puerta 19
Polen:	Polski Związek Jazdziecki Warszawa Senatorska 8
Portugal:	Federacao Equestre Portuguesa Lisboa Rue Jvens, 56, Iº
Rhodesien:	The Rhodesian Horse Society Salisbury P. O. Box 2415
Rumänien:	Federatia Româna de Călărie Bukarest Vasile Conta 16
Schweden:	Svenska Ridsportens Centralförbund Stockholm Nybrogatan 34
Schweiz:	Fédération Suisse des Sports Equestres Basel Comité Central — Sevogelstraße 52 Section Concours Hippiques Zürich I. Löwenstraße 2

Spanien:	Federacion Nacional Hipica M a d r i d Fernanflor 6
Südafrik. Union:	South African Equestrian Federation Johannesburg P. O. Box 8087
Süd-Korea:	Fédération Equestre de Corée du Sud S e o u l Shindang Dong, 223
Tschechoslowakei:	Section Tschécoslovaque de Equitation P r a h a - II Na Porici 12
Türkei:	Fédération Equestre Turque Le v e n d I s t a m b u l Eczacibasi Ltd. Sti.
Ungarn:	Fédération hongroise d'Equitation B u d a p e s t V. Hold Utca, 1
U. d. S. S. R.	Fédération Equestre de l'U.R.S.S. M o s k v a Skaternyi Pereulok 4
USA:	American Horse Shows Association New York 22 N. Y. 40 East, 54th Street
Venezuela:	Federacion Venezolana de Deportes Ecuestres C a r a c a s Apartado 3589

— GV. NW. 1959 S. 64.

GV. 59,
72
ber.
GV. 59,
92 r.

94

Verordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasseraufsicht über die Wasserläufe zweiter Ordnung in den Landkreisen Euskirchen und Grevenbroich und der kreisfreien Stadt Neuß.

Vom 19. März 1959.

Auf Grund des § 343 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird verordnet:

§ 1

Die Wasseraufsicht über die Wasserläufe zweiter Ordnung in den Landkreisen Euskirchen und Grevenbroich sowie in der kreisfreien Stadt Neuß wird den nach § 342 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes zuständigen Behörden auch insoweit übertragen, als diese Wasserläufe im Gebiet des Erftverbandes in Bergheim liegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Juni 1917 — J. No. I B II b 1890 — betreffend Wasserpolicie über die Erftwasserläufe — bekanntgemacht im Reg.-Amtsbl. Köln 1917 S. 175 und im Reg.-Amtsbl. Düsseldorf 1917 S. 318 — gegenstandslos.

Düsseldorf, den 19. März 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
N i e r m a n n.

— GV. NW. 1959 S. 72.

630

Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 16. Dezember 1958 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	19 991 550	12 044 400	317 523 500	325 470 650
die Ausgaben	24 987 400	17 040 250	317 523 500	325 470 650
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	14 598 600	6 538 100	12 936 550	20 997 050
die Ausgaben	16 338 600	2 278 100	12 936 550	20 997 050

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4 867 050 DM um 12 836 500 DM erhöht und damit auf 17 703 550 DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. Für Baumaßnahmen	16 670 000 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	533 550 DM
3. Für Grunderwerb	500 000 DM
Zusammen:	17 703 550 DM

Münster, den 16. Dezember 1958.

Hesse
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung.

Schlotjunker
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderliche Genehmigung zu § 4 dieser Satzung mit Erlass vom 20. 2. 1959 — Az.: III B 9/523—7653/58 erteilt hat.

434/59

Münster, den 26. März 1959.

Dr. Köchling,
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1959 S. 73.

2032

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955
— GS. NW. S. 325 —.**

Vom 17. März 1959.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149 —) die Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 — wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

a) Im § 2 Abs. 1

„30 DM“ durch „50 DM“,
„15 DM“ durch „25 DM“,
„7,50 DM“ durch „12,50 DM“,

b) im § 4 Abs. 2

„75 DM“ durch „120 DM“,
„37,50 DM“ durch „60 DM“.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1959.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flehinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 74.

233

**Vierte Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbau-
förderung — 4. DV-WoBauFördNG —.**

Vom 18. Mai 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1
Das Amt Duisdorf (Regierungsbezirk Köln) wird zur Bewilligungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung erklärt.

§ 2

Dem Amt Duisdorf wird auch die Zuständigkeit zur Bewilligung von Mietbeihilfen — mit Ausnahme der Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) — übertragen.

§ 3

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens und zur Bewilligung von Mietbeihilfen auf die Bewilligungsbehörde wird am 1. April 1959 rechtswirksam.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1959.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Erkens.

— GV. NW. 1959 S. 74.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 6. März 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 in Götzenkirchen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 13. Februar 1959 S. 39 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf für die

Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 von km 37,56 bis km 40,68 zwischen den Ortschaften Tünich und Horrem (Ortsteil Götzenkirchen) im Landkreis Bergheim bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 74.

GV. 59,
741 u.
ber.
GV. 59,
S9 r.u.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.